

|  |
|--|
|  |
|--|

|                       |
|-----------------------|
| Anhang vom            |
|                       |
| zum Rahmenvertrag vom |
|                       |

# Clearing-Anhang (2018) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

|   |
|---|
| Name und Anschrift des Vertragspartners |
|   |
| (nachstehend „Vertragspartner“ genannt) |

und

|                              |
|------------------------------|
| Name und Anschrift der Bank  |
|                              |
| (nachstehend „Bank“ genannt) |

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für Einzelabschlüsse, für die die Parteien die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei – auch unter Einschaltung Dritter als Clearing-Mitglied – vereinbart haben, die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Einzelabschlüsse, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, unterliegen hinsichtlich der Abwicklung deren Regelwerk sowie den für diese zentrale Gegenpartei geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Gepflogenheiten. Die Parteien werden für alle Einzelabschlüsse, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden sollen, ab Vertragsschluss die gemäß deren Regelwerk sowie den geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Gepflogenheiten vorgegebenen Sicherheitenanforderungen erfüllen.

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs ist:

- „Abwicklung“ die Verbuchung eines Kontrakts, einschließlich der laufenden Bewertung des Kontrakts, der sich hieraus ableitenden laufenden Sicherheitenanforderungen, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen und -ansprüche sowie die Verrechnung dieser Ansprüche mit solchen aus anderen Kontrakten der Parteien;
- „abzuwickelndes Geschäft“ jeder Einzelabschluss, für den vereinbart ist, dass er über eine bestimmte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden soll und
- „Ablehnung“ die Weigerung der zentralen Gegenpartei, ein abzuwickelndes Geschäft in ihr Abwicklungssystem aufzunehmen sowie die Weigerung eines eingeschalteten Clearing-Mitglieds, ein abzuwickelndes Geschäft abzuwickeln.

## 3. Initiierung der Abwicklung

- (1) Kommt es bis 11 Uhr des auf den Abschluss des abzuwickelnden Geschäftes folgenden übernächsten Bankarbeitstages nicht zu einer Gegenbestätigung des gemäß Nr. 2 Abs. 1 des Rahmenvertrages übermittelten Inhalts durch die andere Partei, so gilt das betroffene abzuwickelnde Geschäft als zu diesem Zeitpunkt

automatisch beendet. Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs, nicht aber Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Ermittlung des Barwertes erfolgt durch die Bank.

- (2) Nimmt die zentrale Gegenpartei das abzuwickelnde Geschäft in ihr Abwicklungssystem auf, so ist dieses ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des Rahmenvertrages und erlischt.

## 4. Ablehnung und vorzeitige Beendigung durch Barausgleich

- (1) Im Falle der Ablehnung
  - (a) bleibt das abzuwickelnde Geschäft Bestandteil des Rahmenvertrages;
  - (b) ist jede Partei berechtigt, durch Erklärung an die andere Partei anstatt der Erfüllung des abzuwickelnden Geschäftes mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag („Beendigungstag“) dessen vorzeitige Beendigung durch Barausgleich zu verlangen.
- (2) Hat eine Partei im Falle der Ablehnung vorzeitige Beendigung durch Barausgleich verlangt, gilt Folgendes: An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder Lieferungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwertes des betroffenen Einzelabschlusses. Der Geldbetrag wird von der Bank in entsprechender Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrages ermittelt.

## 5. Herausnahme von Kontrakten aus dem Abwicklungssystem

Wenn ein Kontrakt aus dem Abwicklungssystem der zentralen Gegenpartei herausgenommen wird und das diesem Kontrakt entsprechende Geschäft zwischen den Parteien nicht bereits nach den Regeln der zwischen den Parteien abgeschlossenen gesonderten Vereinbarung für die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei beendet wurde, gelten Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b) und Nr. 4 Abs. 2 dieses Anhangs entsprechend. Machen die Parteien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, unterliegt das dem Kontrakt entsprechende Geschäft den Regelungen des Rahmenvertrages.

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Unterschrift(en) der Bank |  |
|---------------------------|--|

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Unterschrift(en) des Vertragspartners |  |
|---------------------------------------|--|